Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 5

Artikel: Wehrmänner in Liechtenstein / Abgabe von Leihwaffen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937691

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die angestrebte Aenderung bedingt eine Revision von Artikel 48 der Bundesverfassung.

Sobald das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist, wird die nationalrätliche Kommission ihren Bericht mit den Anträgen dem Nationalrat und dem Bundesrat unterbreiten.

Wehrmänner in Liechtenstein / Abgabe von Leihwaffen

Ueber den Sektionschef in Buchs wurde allen im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Wehrmännern ein von uns geschaffenes Merkblatt abgegeben. Zur besseren Orientierung möchten wir noch nachholen, dass die Leihwaffen nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden können.

1. Der Wehrmann muss sich schriftlich ausweisen, dass er Mitglied der Schiess-Sektion im Schweizer-Verein ist. (Ein entsprechender Ausweis kann beim Schweizer-Verein bezogen werden).

2. Als Mindestleistung wird der Besuch der jährlichen Uebungen des "Obligatorischen" und des "Feldschiessen" verlangt. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch

3. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.

4. Das Gesuch um die Abgabe der Leihwaffe hat der Wehrmann dem Sektionschef in Buchs belegt mit dem Dienstbuch und dem in Ziffer 1 genannten Ausweis, einzureichen.

Eventuell weitere Auskünfte erteilt auch der Präsident unserer Schützensektion, Herr Heinrich Tochtermann, Tröxle 872, 9494 Schaan.

Kein Frühling weiss so traut und wohl zu klingen,
Als wenn zum Herzen Freundesworte dringen,
So tönt kein Lied in kummervollen Stunden,
Wie wenn der Freund das rechte Wort gefunden.

N. Lenau